

8. September 1976

Ratifikation des Internationalen Kakao-Uebereinkommens von 1975
und des Internationalen Kaffee-Uebereinkommens von 1976

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 25. August 1976
(Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 1. September 1976
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Internationale Kakao-Uebereinkommen von 1975 und das Internationale Kaffee-Uebereinkommen von 1976 werden ratifiziert.
2. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Ratifikationsurkunden zu erstellen und dem Volkswirtschaftsdepartement zur Weiterleitung nach New York zu übermitteln.
3. Der schweizerische Beobachter bei den Vereinten Nationen in New York wird beauftragt, die Ratifikationsurkunden bis spätestens 30. September 1976 beim UNO-Generalsekretär zu hinterlegen.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EVD 12 zum Vollzug mit Ratifikationsurkunde
- EPD 6 zur Kenntnis
- JPD 5 " "
- FZD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

[Handwritten signature]



Bern, den

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Ratifikation des Internationalen Kakao-Uebereinkommens von 1975
und
des Internationalen Kaffee-Uebereinkommens von 1976

1. Gestützt auf Ihre Botschaften vom 21. Januar 1976 und 24. März 1976 haben Nationalrat und Ständerat die Internationalen Uebereinkommen über Kakao und Kaffee am 10. und 11. Juni 1976 einstimmig bzw. mit grosser Mehrheit genehmigt. In den Bundesbeschlüssen werden Sie ermächtigt, die Uebereinkommen zu ratifizieren. Die Frist zur Hinterlegung der Ratifikationsurkunden beim Generalsekretär der UNO in New York läuft am 30. September 1976 ab.
2. Die Unsicherheit in bezug auf das Inkrafttreten des neuen Kakao-Uebereinkommens am 1. Oktober 1976 bleibt auch nach der letzten Tagung des Internationalen Kakaorats von Ende Juli bestehen. Entscheidend ist die nach wie vor intransigente Haltung der Elfenbeinküste, die aus Solidaritätsgründen von Kamerun unterstützt wird. Ohne die Teilnahme dieser Produzentenländer kann das Quorum für das automatische Inkrafttreten nicht erreicht werden. Mit dem Ablauf der Unterzeichnungsfrist am 31. August 1976 wird unter Umständen eine Vorentscheidung fallen; das endgültige Ergebnis wird aber möglicherweise erst am 30. September, wenn der Kakaorat zu einer Sondersession zusammentreten wird, feststehen.

3. Trotz dieser noch unklaren Situation beantragen wir Ihnen, die Ratifikation des Internationalen Kakao-Uebereinkommens von 1975 nun zu beschliessen, da ein weiteres Hinauszögern dieses Schrittes nur zur allgemeinen Unsicherheit beitragen würde. Bis Ende Juli haben 21 Staaten das neue Uebereinkommen unterzeichnet, 3 Staaten auch schon ratifiziert. Bis Ende August bzw. September wird sich diese Zahl noch wesentlich erhöhen. Zur Begründung unseres Vorgehens ist auch folgendes beizufügen:

- Falls die Schweiz nicht bis 30. September 1976 ratifiziert, könnte sich - als Folge des feststehenden Abseitsstehens der USA - die Lage ergeben, dass auf der Seite der Konsumentenländer das erforderliche Quorum für das Inkrafttreten des neuen Uebereinkommens wegen uns knapp verpasst würde.
- Falls das Uebereinkommen nicht wie vorgesehen am 1. Oktober 1976 automatisch in Kraft tritt, können grundsätzlich nur diejenigen Länder, die rechtzeitig ratifiziert oder die provisorische Anwendung erklärt haben, an einer Ad-hoc-Konferenz das weitere Vorgehen beschliessen, z.B. ob sie das neue Uebereinkommen dennoch unter sich - ganz oder teilweise - in Kraft setzen wollen.

4. Die Ausgangslage für das Inkrafttreten des Kaffee-Uebereinkommens am 1. Oktober 1976 ist demgegenüber einfacher und besser. Innerhalb der vorgeschriebenen Frist (bis 31. Juli 1976) ist das Uebereinkommen von 39 Ausfuhrländern mit einem Anteil von 974 der 1000 Stimmen und von 23 Einfuhrländern mit einem Anteil von 985 Stimmen sowie von der EWG unterzeichnet worden. Für das Inkrafttreten ist die Ratifikation oder eine provisorische Anwendungserklärung durch mindestens 20 Ausfuhr- und 10 Einfuhrländer mit je 800 Stimmen erforderlich. Diese Voraussetzungen dürften ohne Schwierigkeiten erfüllt werden. Dem Uebereinkommen werden, wie schon bisher, die Sowjetunion und andere Ostblockstaaten sowie die Volksrepublik China fernbleiben, was aber für die Funktionsweise nicht von Bedeutung ist.

Kreditbegleiten - 3 - 1976
 Im Einvernehmen mit der Direktion für internationale Organisationen
 des EPD stellen wir somit den

A n t r a g :

1. Das Internationale Kakao-Uebereinkommen von 1975 und das Internationale Kaffee-Uebereinkommen von 1976 werden ratifiziert.
2. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Ratifikationsurkunden zu erstellen und dem Volkswirtschaftsdepartement zur Weiterleitung nach New York zu übermitteln.
3. Der schweizerische Beobachter bei den Vereinten Nationen in New York wird beauftragt, die Ratifikationsurkunden bis spätestens 30. September 1976 beim UNO-Generalsekretär zu hinterlegen.

Veröffentlichung: Amtliche Sammlung nach Inkrafttreten.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

Zum Mitbericht an: - Politisches Departement

<u>Protokollauszug an:</u>	EVD	12	zum	Vollzug
	- BK	1	"	"
	- EPD	5	zur	Kenntnis
	- JPD	5	"	"
	- FZD	9	"	"
	- EFK	2	"	"
	- Fin.Del.	2	"	"

Kopie an:

- Schweiz. Beobachter bei der UNO, New York
- Schweiz. Botschaft, London